

Vereinsordnung

der

**Schießsport-
Gemeinschaft**

Menden e.V.

1. Vorwort

Zur Ergänzung der Satzung der **Schießsport-Gemeinschaft Menden e.V.** gibt sich die **SSG Menden** eine Geschäftsordnung. Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung hat mit einfacher Mehrheit der Mitglieder-versammlung zu erfolgen.

In der SSG Menden sind weibliche und männliche Mitglieder gleichberechtigte. Zur besseren Lesbarkeit und Verständigung verwendet sie in ihren Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise (also z.B. der Vorsitzende) unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden können.

In dieser Geschäftsordnung werden die Grundsätze für die Vereinsverwaltung und –Führung in den organisatorischen Bereichen gelegt.

2. Name und Zweck

Im Folgenden wird der Vereinsname **SSG Menden e.V.** genannt.

Sie hat den Zweck das Sportschießen nach einheitlichen Richtlinien zu fördern und die Jugendpflege und die Förderung des Nachwuchses zu gewährleisten. Die SSG Menden e.V. ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und im Westfälischen Schützenbund e.V.

Über den Westfälischen Schützenbund e.V. (WSB) ist sie dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen. Gleichzeitig ist sie Mitglied beim Stadtsportverband Menden und im Kreissportbund Iserlohn.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der SSG Menden kann aktiv und passiv sein.

Aktive Mitgliedschaft (aktive Schützen) berechtigt zur Teilnahme an den Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes. Hierfür werden die Startgelder und Gebühren durch den Verein übernommen, **jedoch keine** Munitionskosten. Aktive Mitglieder erhalten einen Wettkampfpass des Westfälischen Schützenbundes.

Passive Schützen können an den Liga- u. Runden-Wettkämpfen auf Kreisebene teilnehmen. Hierfür werden seitens der SSG Menden **keine** Startgelder und **keine** Gebühren und keine Munitionskosten übernommen.

Haben sich Schützen für Wettkämpfe (Meisterschaften) angemeldet und treten hierzu nicht an, sind die Startgebühren von denjenigen Schützen an die Vereinskasse zurückzuzahlen.

Schützen, die für die SSG Menden als Zweitverein starten, werden bei der Beitragsberechnung wie **aktive** Mitglieder behandelt.

Für Jugendliche unter 18 Jahre, ob aktiv oder passiv, stellt die SSG Menden die Diabolos für Training und Wettkampf kostenlos zur Verfügung. Die Teilnahme als Gastschütze ist auf acht Wochen begrenzt.

Gastschützen zahlen pro Trainingseinheit 2,50 € an die SSG Menden.

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit auf dem Schießstand der SSG Menden zu trainieren und die Sportgeräte der SSG Menden zu nutzen, sofern sie ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachkommen!

Jedes Mitglied, das befähigt ist auf dem Schießstand die Aufsicht zu führen, hat sich auch hierfür zur Verfügung zu stellen.

Es wird von jedem Mitglied erwartet, dass es im Jahresverlauf, 10 Arbeitsstunden unentgeltlich für die SSG Menden ableistet. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 5,00_€ pro Stunde am Jahresende fällig. Geleistete Arbeitsstunden müssen in die dafür ausgehängten Listen eingetragen und vom einem Vorstandsmitglied abgezeichnet, werden.

Verdiente Mitglieder können zu Ehrenvorstandsmitgliedern, langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Um Mitglied der SSG Menden e.V. zu werden, muss die Person im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Antrag auf Aufnahme, ist unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnung, bei einem Mitglied des Vorstandes zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und Eintragung in die Mitgliederliste.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft in der SSG Menden kann zum 01.01. eines Jahres, auch rückwirkend beginnen. Dieses ist durch das Meldeverfahren zum WSB und durch die Regelungen zum Beitragseinzug so vorgegeben.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Kündigung der Mitgliedschaft in der SSG Menden ist nur bis zum 30.11. des Jahres möglich. Erfolgt die Kündigung nach dem 30.November, ist ein weiterer Jahresbeitrag zu entrichten. Da die Abmeldung beim WSB (und damit die Beitragszahlung an den WSB) dann nicht mehr fristgerecht erfolgen kann.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Der schriftlichen Abmeldung als aktiver Schütze, ist der Sportpass beizufügen.

- durch Streichung aus der Mitgliederliste:

Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- durch Ausschluss aus der SSG Menden:

ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der SSG Menden verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der SSG Menden ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich

vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss

über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem

Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand

auf der nächsten Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung

vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss

als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den

Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der

Ausschluss nicht mehr gerichtlich angefochten werden kann.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft

erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres.

Vereinseigene Gegenstände sind der SSG Menden zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

4. Organe der SSG Menden

- Organe der SSG Menden sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

4.1 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus- folgenden Ämtern:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- der 1. Kassierer

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- Sportleiter
- Schriftführer
- stellvertretender Kassierer
- stellvertretender Sportleiter
- stellvertretender Schriftführer
- Jugendvertreter

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur vorübergehend gestattet. Dieses muss aber von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die SSG Menden wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter vertreten.

Für Rechtsgeschäfte des Vorstandes, mit Kosten für die SSG Menden über EUR 2.000,00, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

4.1.1 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die 4-jährige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder soll zeitversetzt verlaufen, gemeinsam werden gewählt:

Im Jahr 2019 dann alle 4 Jahre

- 1. Vorsitzende
- stellvertretender Kassierer 2019
- 1. Sportleiter
- stellvertretender Schriftführer

Im Jahr 2021 dann alle 4 Jahre

- stellvertretender Vorsitzender
- 1. Kassierer
- stellvertretender Sportleiter
- 1. Schriftführer
- Jugendvertreter

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird der Nachfolger nur für die verbleibende Amtsperiode gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand hat das Recht, Entscheidungen selbständig zu fassen, soweit sie den Richtlinien und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechen.

4.1.2 Beschlussfassung des Vorstandes und Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (per Mail) oder fernmündlich einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte der** Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, daher sind alle Inhalte und Beschlüsse der Sitzungen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, es sei denn es ist explizit festgelegt, dass Themen an Dritte weitergegeben werden sollen.

Zu den Sitzungen der verschiedenen Organe der SSG Menden können Gäste zugelassen werden.

Wenn ein Mitglied des entsprechenden Organes Themen behandeln möchte, bei denen keine Gäste zugelassen werden sollen, müssen diese die entsprechende Sitzung verlassen, solange diese Themen behandelt werden. Die vom Vereinsjugendtag gewählten Jugendsprecher können an den Vorstandssitzungen als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

Für die Einladung der Jugendsprecher hat die Jugendleitung zu sorgen.

4.1.3 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der SSG Menden zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung zugewiesen sind.

Der Vorsitzende leitet die SSG Menden entsprechend ihrer Vereinsordnung. Er repräsentiert die SSG Menden und ist ihr Vertreter im Innen- und Außenbereich.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Er hat diesen bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er hat alle Zahlungen entgegenzunehmen und alle Ausgaben zu leisten. Er ist insbesondere auch zuständig für die Führung des Kassenbuches und der Aufbewahrung der Originalbelege.

Er kann seinen Stellvertreter mit Aufgaben seines Amtsbereiches betrauen. Die Sportleiter haben die Aufgabe den gesamten Sportbetrieb zu koordinieren und zu überwachen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Aus- und Fortbildung der Trainer und Betreuer zu legen.

Zusammen mit der Jugendleitung und den Trainern und Betreuern, die im Bereich des Sportschießens eingesetzt werden, steuern die Sportleiter die Trainingsplanung und den Einsatz der entsprechenden Mitarbeiter.

Bei Bedarf kann hierzu eine Vereinssportkommission einberufen werden.

Der Schriftführer erledigt die Schreivarbeiten innerhalb des Vereins. Im obliegt die Führung der Protokolle bei den Vorstandssitzungen und bei der Jahreshauptversammlung.

4.2 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre – egal, ob aktives oder passives Mitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

- Festsetzung der Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr.
- Festsetzung der Regelungen zur Zahlung von Fahrgeldern.
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit die Kosten für die SSG Menden EURO 2.000,00 überschreiten.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer.
- Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung und über die Auflösung der SSG Menden.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

4.2.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich per E-Mail (Mitglieder deren E-Mailadresse dem Verein nicht bekannt ist, erhalten die Einladung per Postzustellung), unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Anzahl von vertretenen Stimmen,
3. Genehmigung des Ergebnisprotokolls der letzten Mitgliederversammlung,
4. Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Wahlen gemäß der Vereinssatzung,
7. Festsetzung des Beitrages und der Umlagen
8. Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers,
9. Beschlussfassung über schriftlich vorliegende Anträge.

Die Bekanntgabe von Anträgen, soweit sie nicht Wahlen, Satzungsänderungen oder die Vermögensverhältnisse betreffen, ist dabei nicht erforderlich. Anträge zur Mitgliederversammlung können von dem stimmberechtigten Personenkreis gestellt werden.

Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, die in der Versammlung gestellt werden, muss die Versammlung vorab abstimmen.

4.2.2 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung ist in der Regel öffentlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen und die Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Abhandlung zu bringen, sofern von der Versammlung keine Änderungen beschlossen werden.

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Gästen die Anwesenheit zu gestatten. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

Er übt das Hausrecht aus.

Die Versammlungen und Sitzungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen durchzuführen.

Niemand darf das Wort ergreifen, dem es nicht vom Versammlungsleiter erteilt worden ist. Die den Stimmberechtigten zustehenden Wortmeldungen sind in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu berücksichtigen.

Der Versammlungsleiter kann den Redner jederzeit unterbrechen, um

- eine Frage beantworten zu lassen,
- ihn zur Ordnung zu rufen,
- über die Entziehung des Wortes abstimmen zu lassen.

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sowie zu den Sitzungen können nur von den Organen und Mitgliedern entsprechend der Vereinsordnung gestellt werden.

Anträge auf Schluss der Debatte sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

Die zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung eindeutig bekannt zu geben. Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die

Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; hat im I. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Sollten bei Vorstandswahlen mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Vorstandsposten, erfolgt eine schriftliche Wahl.
- Die Übernahme einer Vorstandstätigkeit **setzt eine 1-jährige Mitgliedschaft** in der SSG Menden voraus.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.
 Bei Änderungen der Geschäftsordnung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

4.2.3 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Damit sich die Mitglieder auf diese, nachträglich eingereichte Angelegenheiten vorbereiten können, sind sie den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4.2.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der SSG Menden es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

4.2.5 Aktives und passives Wahlrecht

Ab dem vollendetem 16. Lebensjahr, können alle Mitglieder der SSG Menden aktiv wählen.

Mitglieder ab einschließlich 16 Jahren können als stellvertretender Jugendleiter in den Vorstand gewählt werden.

Volljährige Mitglieder können unter Einhaltung der oben genannten Mitgliedschaftszeiten in den Vorstand gewählt werden.

4.2.6 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben Mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis von Prüfungen haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassierer den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.

Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer sollten immer abwechselnd gewählt werden, damit bei der Prüfung immer ein erfahrener Kassenprüfer verfügbar ist.

5. Jugendabteilung

Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der SSG Menden bilden die Jugendabteilung.

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Geschäftsordnung der SSG Menden selbständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen der Haushaltsplanung zufließenden Mittel.

Die Jugendabteilung bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Beachtung der Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Aufgaben der Jugendarbeit der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Unterstützung bei der Förderung und Pflege des Sports, besonders über den Bereich des Sportschießens hinaus
- Unterstützung der Sportleitung bei der Organisation der Meisterschaften und Wettkämpfe im Schüler, Jugend und Juniorenbereich.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung - zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Förderung der Pflege der internationalen Verständigung

5.1 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Jugendtag
- die Jugendleitung

5.1.1 Jugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung der SSG Menden.

Er setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Beratung über vorliegende Berichte der Jugendleitung und der Jugendsprecher.
- Wahl der Jugendleitung
- Wahl der Jugendsprecher
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendleiter lädt zum Jugendtag unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn ein.

Für die Durchführung des Jugendtages gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Durchführung der Mitgliederversammlung sinngemäß.

Anträge zum Jugendtag können von dem am Jugendtag stimmberechtigten Personenkreis gestellt werden.

Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Jugendabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

5.1.2 Jugendleitung

Der Jugendleitung der Jugendabteilung gehören an:

- Jugendleiter
- Stellv. Jugendleiter
- Zwei Jugendsprecher

Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Vorstand der SSG Menden.

Die Jugendleitung führt in eigener Regie im Rahmen dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Jugendtages die Jugendabteilung der SSG Menden. Der Vorstand der SSG Menden unterstützt und überwacht die Arbeit der Jugendleitung, da er dem Verein und den weiteren Organisationen gegenüber Rechenschaft über die Jugendarbeit ablegen muss.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.

Die Beschlussfassung in der Jugendleitung erfolgt analog zur Beschlussfassung vom Vorstand der SSG Menden.

5.1.2.1 Jugendleiter

Die Jugendleiter werden vom Jugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung der SSG Menden bestätigt.

Die Jugendleiter sind dafür verantwortlich, dass mindestens einmal im Jahr im letzten Quartal des Jahres der Vereinsjugendtag tagt.

Die Jugendleiter tragen auf der Mitgliederversammlung der SSG Menden den Jugendbericht vor.

5.1.2.2 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher werden für vier Jahr gewählt.

Sie werden einzeln jeweils in dem Jahr, in dem kein Jugendleiter zur Wahl steht, gewählt. Sie sind alle gleich und stimmberechtigt. Beide Geschlechter sollten vertreten sein. Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.

6. Arbeitsausschüsse

Für besondere Aufgaben können nach Bedarf Ausschüsse von Vorstandsmitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern gebildet werden. Die Ausschüsse sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die übernommenen Aufgaben verantwortlich.

Sonderaufgaben können mit Zustimmung des Mitgliedes durch den Vorstand auf einzelne Mitglieder übertragen werden.

7. Auflösung der SSG Menden

Die Auflösung der SSG Menden kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der in dieser Geschäftsordnung oben festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen geht in den Besitz der Stadt Menden über, die es unmittelbar zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die SSG Menden aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

8. Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Lehrgangsgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sie werden in einer Anlage zur Geschäftsordnung hinterlegt. Hierbei sind die Vorgaben zur Beitragshöhe vom WSB und vom LSB zu beachten.

Die Beiträge werden über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt im März des Jahres.

Als Mandantenummer wird die jeweilige Vereinsmitgliedsnummer verwendet.

Die SSG Menden zieht mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE Nr. DE87447613120427314500, ein.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden.

Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

9. Fahrgelder

Die SSG Menden zahlt für Fahrten mit Privatfahrzeugen zu Meisterschaften der Schüler und Jugend, Fahrgelder.

Die Regelungen zur Zahlung der Fahrgelder werden vom Vorstand beschlossen und in einer Anlage zur Geschäftsordnung hinterlegt.

9.1. Lehrgänge

Die SSG Menden möchte seinen Mitgliedern qualifiziertes Personal, als Trainer, Jugendleiter oder Betreuer zur Verfügung stellen. Die SSG Menden übernimmt für diese Personen die Lehrgangskosten für die Lehrgänge: JuBaLi-/ Trainer-/ Betreuerausbildung, die von den Verbänden Deutscher- bzw. Westfälischer Schützenbund, Kreis- bzw. Landessportbund NRW angeboten werden. Voraussetzung ist, der Teilnehmer verpflichtet sich vorher schriftlich, entsprechend der nachfolgenden Aufstellung, seine Aufgabe in der SSG Menden zu erfüllen.

Ab 50,-€ Lehrgangsgebühr 1 Jahr / ab 150,-€ 2 Jahre und über 150,-€ Lehrgangskosten mindestens 3 Jahre für die SSG Menden in dieser Funktion für die SSG Menden tätig zu sein. Ansonsten sind die Auslagen, von dem Teilnehmer, an die Vereinskasse zurückzuzahlen.

10. Sonstige Regelungen

Alles was über diese Geschäftsordnung der SSG Menden hinausgeht, wird von der Satzung SSG Menden bestimmt.

Die Satzungen und Verordnungen des WSB und des LSB gelten für die entsprechenden Bereiche, wenn in dieser Geschäftsordnung keine anders lautenden Regelungen festgelegt sind.

Im sportlichen Bereich gilt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

11. Datenschutzverordnung

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, ... Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied der SSG Menden muss die SSG Menden die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion ...] an den Westfälischen Schützenbund weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

11.1 Erhobene Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die SSG Menden folgende Daten auf:

- Vorname
- Name
- Geb. Datum
- PLZ
- Wohnort
- Straße und Hausnummer
- Telefon-Nr.
- BIC
- IBAN
- Bank
- E-Mail
- Handy-Nr.
- Art der Mitgliedschaft
- Einzugsermächtigung
- Hat das Mitglied eine Waffensachkundebescheinigung und eine Standaufsichtsberechtigung, nach § 7 WaffG
- Hat das Mitglied eine Jugendbasis Lizenz

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Kassierer und des Vorsitzenden gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner

Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

11.2 Datenübermittlung

Als Mitglied des WSB ist die SSG Menden verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Eintrittsdatum, Name, Vorname, Geschlecht und Geb. Datum, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

11.3 Interne Kommunikation

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und über die Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen

eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen.

In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und auf der Homepage des Vereins mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkampfergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

11.4 Datenübermittlung an Dritte

Der Verein informiert die Tagespresse sowie per Newsletter über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins Internet veröffentlicht. Hierbei werden nur Name und Vorname der Mitglieder angegeben. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

11.5 Datenaufbewahrung

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Anlage zur Vereinsordnung der Schießsport-Gemeinschaft Menden e.V.

1. Höhe der Mitgliedsbeiträge:

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.02.2018 wurden die folgenden Beiträge festgelegt:

- Jugendliche bis zum Ende des vollendetem 17. Lebensjahr-
passiv 35,-€ aktiv 45,-€
- Erwachsene ab dem vollendetem 18 Jahren –
passiv 35, -€ aktiv 55,-€